Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 24 391
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Dennis Haustein (CDU)

vom 17. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2025)

zum Thema:

## Bezahlkarte für Asylbewerber in Berlin

und **Antwort** vom 5. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Dezember 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dennis Haustein (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24391
vom 17.11.2025
über Bezahlkarte für Asylbewerber in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die secupay AG als Hauptauftragnehmerin um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Diese ist in die nachfolgende Beantwortung eingeflossen.

1. Welche Berliner Behörden tragen die Verantwortung für Planung, Einführung und operative Umsetzung der Bezahlkarte für Asylbewerber?

Zu 1.: Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung wurde damit beauftragt, den Abruf aus dem Rahmenvertrag mit der secupay AG vorzubereiten. Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten als der Behörde, in der der Rollout erfolgen soll.

2. Aus welchen Gründen ist die Bezahlkarte bislang nicht flächendeckend im Land Berlin eingeführt worden, und welche strukturellen oder technischen Hemmnisse bestehen aktuell?

Zu 2.: Vor Einführung der Bezahlkarte sind noch eine Reihe finanzieller, organisatorischer und technischer Fragen zu klären.

a) Gemäß Nr. 5 des 2. Aufstellungsrundschreiben 2026/2027 und unter Berücksichtigung der Maßgaben aus dem 3. Nachtragshaushaltsgesetz 2024/25 wurden die im Zusammenhang mit der Fluchtbewegung veranschlagten Ausgaben 2025 aus dem Budget in gleicher Höhe unverändert fortgeschrieben. Die über die Fortschreibung bisheriger in den Einzelplänen der Fachverwaltungen enthaltenen Ansätze im DHH 2026/2027 hinausgehende Finanzierung zusätzlicher Fluchtkosten soll durch geeignete Maßnahmen und Instrumente vorgesehen werden. Hierzu finden abschließende Beratungen noch statt. Der Senatsentwurf für den DHH 2026/2027 enthält aus diesem Grund lediglich einen Merkansatz für die künftige Fluchtpauschale, der bis zur Schlussberatung des DHH im Abgeordnetenhaus anzupassen oder andere Entscheidungen zur Finanzierung zu flankieren sein wird.

b) Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten steht derzeit mit der Einführung der Bezahlkarte, der E-Akte, des GStU-Fachverfahrens sowie der Neuordnung der Ankunftsstrukturen und -prozesse in den Aufnahmeeinrichtungen KBoN und TXL im Zuge der GEAS-Reformen und des Rechtskreiswechsels ukrainischer Kriegsgeflüchteter vor einer Vielzahl von Veränderungsprojekten, die nahezu zeitgleich in den nächsten Monaten im LAF umzusetzen sind, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Aufgrund der angespannten Personalsituation im LAF ist es daher unerlässlich, alle anstehenden Veränderungsprojekte gemeinsam zu denken und koordiniert und strukturiert umzusetzen, was ein hohes Maß an Abstimmung und Flexibilität von allen Beteiligten fordert.

   Vor diesem Hintergrund ist es essentiell, dass die Prozesse rund um die Bezahlkarte so gestaltet sind, dass ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden wird. Beispielsweise müssen Einführungs- und Schulungstermine koordiniert werden, um den Betrieb in der Leistungsgewährung sicherzustellen. Derzeit findet im LAF ein Projekt zu Geschäftsprozessoptimierung in der Leistungsgewährung statt, das die Prozesse der Bezahlkarte sowie die weiteren Veränderungsprozesse mit in den Blick nimmt und eine rechts- und verfahrenssichere Umsetzung der Bezahlkarte ohne eine Mehrbelastung für die Mitarbeitenden gewährleisten soll.

c) Aus diesem Grund ist auch die technische Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren OPEN/PROSOZ und der Webanwendung des Bezahlkartenanbieters SocialCard Navigator notwendig, um aufwändige Mehrfacheingaben von Daten zu vermeiden. Die technischen Voraussetzungen für die Nutzung dieser Schnittstelle befinden sich derzeit in Prüfung.

3. Welche konkrete Funktion nimmt die secupay AG als Hauptauftragnehmer im Konsortium von Dataport wahr?

Zu 3.: Die Dataport AöR ist nicht Teil des Anbieterkonsortiums, sondern war mit der Durchführung des Vergabeverfahrens der 14 Bundesländer beauftragt. Die secupay AG hat sich als Bieter gemeinsam mit verschiedenen Nachunternehmern am Vergabeverfahren beteiligt. Sie ist die Herausgeberin der Socialcard und für die auftragsgemäße Umsetzung des Projekts verantwortlich.

a) Welche Aufgaben und Leistungen wurden durch die secupay AG an Unterauftragnehmer vergeben?
b) Auf welcher vertraglichen Grundlage erfolgen diese Vergaben?

Zu 3. a) und 3. b): Laut öffentlicher Pressemitteilung der Secupay AG vom 27. September 2024 handelt es sich bei der SocialCard um ein Gemeinschaftsprojekt, an dem neben der secupay und Publ°k GmbH auch die Unternehmen Visa, SAP, Nortal und Giesecke+Devrient beteiligt sind. Dort heißt es: „Die Publ°k GmbH ist darauf spezialisiert, Auszahlungen im öffentlichen Sektor schnell und einfach ohne zusätzliche Infrastruktur zu digitalisieren. Dazu hat das GovTech-Unternehmen mit der SocialCard eine Lösung entwickelt, die auf alle Ansprüche sowie rechtliche und regulatorische Vorgaben abgestimmt ist. Gemeinsam mit den Partnern secupay, Visa, SAP, Nortal und Giesecke+Devrient entsteht ein starkes Ökosystem, das die Prozesse der Sozialleistungsauszahlung nachhaltig verbessert und die Digitalisierung im öffentlichen Sektor vorantreibt. secupay übernimmt hierbei als Zahlungsinstitut die Kartenausgabe und die Abwicklung der Zahlungsprozesse. Visa stellt flächendeckend das Zahlungsnetzwerk mit über 1,3 Millionen Akzeptanzstellen in Deutschland zur Verfügung. SAP gewährleistet einen sicheren IT-Betrieb und bietet den Ländern und Kommunen mit seiner Business Technology Plattform (BTP) multifunktionale Auswertungsmöglichkeiten. Nortal bringt eine langjährige Expertise zur erfolgreichen Umsetzung von komplexen Großprojekten mit und steuert den Rollout-Prozess der Bezahlkarte und agiert als erster Ansprechpartner gegenüber den Kommunen. Mit integrierten Sicherheitstechnologien für den Zahlungsverkehr komplettiert Giesecke+Devrient das leistungsstarke Netzwerk und ist verantwortlich für die Produktion, Personalisierung und Bereitstellung der Karten an die Kommunen.“[1]

Zwischen der secupay AG und deren Nachunternehmern bestehen vertragliche Vereinbarungen, die die Einzelheiten der Leistungserbringung regeln. Die Details dieses Vertragsverhältnisses sind dem Senat nicht bekannt.

4. Wer ist Inhaber der Marken- und Produktrechte (z. B. „SocialCard“)?
a) Welche Nutzungs- oder Lizenzrechte räumt die secupay AG Unterauftragnehmern oder Dritten ein?

Zu 4. und 4.a): Inhaber des Markennamens SocialCard ist die Publk GmbH, daher räumt die secupay AG auch keine Nutzungs- oder Lizenzrechte an Unterauftragnehmer ein.

5. Wie gestalten sich die Geldflüsse zwischen dem Land Berlin und der secupay AG?
a) Bitte unterteilt nach Einmalkosten, laufenden Betriebsentgelten und Transaktionsentgelten.
b) Welche Zahlungen leistet die secupay AG an ihre Unterauftragnehmer?

Zu 5., 5. a) und 5. b): Bisher hat das Land Berlin lediglich eine einmalige Bereitstellungsgebühr im Rahmen des Beitritts zum Rahmenvertrag gezahlt. Da noch keine Leistungen abgerufen wurden, sind bisher noch keine weiteren Gelder geflossen.

[1] https://secupay.com/unternehmen/pressecenter/presseberichte/pressemitteilungen/zuschlag-bezahlkarte-fur-gefluchtete-geht-an-socialcard

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Kosten, die einer einzelnen abrufenden Leistungsbehörde entstehen (z.B. Transaktionskosten, Geldabhebungsgebühren) sowie den Kosten, die allen beteiligten Ländern gemeinsam entstehen und gemeinsam von ihnen getragen werden. Erstere Kosten sind bisher noch nicht angefallen. Letztere Kosten, zu denen v.a. Änderungswünsche am technischen System der Bezahlkarte gehören, werden von der secupay AG der gemeinsamen Geschäftsstelle Bezahlkarte in Hamburg in Rechnung gestellt und von dort den Ländern anhand eines modifizierten Königsteiner Schlüssels in Rechnung gestellt.

Die Zahlungen der secupay AG an ihre Unterauftragnehmer ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der secupay AG und deren Unterauftragnehmern. Die Unterauftragnehmer werden nach diesen vertraglichen Vereinbarungen vergütet. Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist dem Senat nicht bekannt.

6. Auf welche Weise verwaltet die secupay AG die Gelder der Leistungsberechtigten?
(Bitte Darstellung der technischen und rechtlichen Umsetzung, insbesondere hinsichtlich virtueller IBANs, etwaiger Treuhandkonten, Kontoführung sowie der eingesetzten Sicherungsmechanismen.)

10. Wie viele Bezahlkarten hat die secupay AG im Rahmen der Dataport-Ausschreibung insgesamt produziert, ausgeliefert, aktiviert und wie viele dieser Karten befinden sich derzeit im aktiven Einsatz?

Zu 6. und 10.: Hierzu kann der Senat nicht im Rahmen einer öffentlichen Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage Stellung nehmen. Die Beantwortung der Fragestellungen kann der Anlage zu dieser Anfrage entnommen werden.

Bei der Anlage zu dieser Anfrage handelt es sich um eine Verschlusssache nur für den Dienstgebrauch.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlusssache zu behandeln.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Eine derart konkretisierte Grenze stellt die Verletzung von Grundrechten Dritter dar. Durch die Veröffentlichung von unternehmerischen Informationen über das Unternehmen secupay AG und technischen Details des Produktes SocialCard als Antwort auf die Fragen 6. und 10. dieser Anfrage werden vertrauliche Daten offengelegt, die Rückschlüsse auf kalkulatorische Ansätze von Vertragspartnerinnen und –partnern schließen lassen und somit Rechte Dritter verletzt. Es handelt sich hierbei um Informationen mit unternehmerischem Bezug und somit um kaufmännisches Wissen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebes maßgeblich bestimmt werden. Hier sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen. Gleichzeitig ist die Anlage zu diesen Antworten als Verschlusssache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der Verschlusssachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches

Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Es würden somit Verhandlungsspielräume des Landes Berlins veröffentlicht. Eine solche Darlegung des Rahmens, in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlusssache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

7. Welche Risiken sieht der Senat für Berlin im Falle einer wirtschaftlichen Instabilität oder Insolvenz der secupay AG?
a) Welche vertraglich vereinbarten Step-in-, Übergangs- oder Fortführungsrechte zugunsten des Landes bestehen?

8. Welche Sicherheiten (z. B. Bürgschaften, Versicherungen, Garantien) hat die secupay AG gegenüber dem Land Berlin hinterlegt?

Zu 7., 7. a) und 8.: Derartige Eintrittsrechte der 14 vertragshaltenden Länder bestehen nicht. Die Länder wären mangels technischer Kapazitäten und da sie nicht über die erforderlichen Lizenzen verfügen auch nicht in der Lage, den Auftrag selbst zu übernehmen. Die secupay AG hat ihre finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und damit ihre wirtschaftliche Stabilität im Teilnahmewettbewerb des Vergabeverfahrens nachgewiesen.
Kundengelder sind gemäß den zahlungsrechtlichen Vorgaben (§§ 17,18 ZAG) abgesichert. Dies musste die secupay AG aufgrund gesetzlicher Vorgaben bereits bei Beantragung der zahlungsrechtlichen Erlaubnis nachweisen (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 ZAG). Es gilt zudem die gesetzliche Einlagensicherung.

9. Über welche Erkenntnisse verfügt der Senat zur wirtschaftlichen Lage der secupay AG, insbesondere hinsichtlich Eigenkapitalausstattung, Liquidität und aktueller Geschäftskennzahlen?

Zu 9.: Bekannt sind frei zugängliche Informationen im Internet z. B. zum Aufbau, zum Konzernabschluss etc.[2,3]
Die secupay AG hat ihre finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und damit ihre wirtschaftliche Stabilität im Teilnahmewettbewerb des Vergabeverfahrens nachgewiesen.

[2] https://www.northdata.de/SECUPAY%20AG,%20Pulsnitz/Amtsgericht%20Dresden%20HRB%2027612
[3] Startseite – Bundesanzeiger

10. Wie viele Bezahlkarten hat die secupay AG im Rahmen der Dataport-Ausschreibung insgesamt produziert, ausgeliefert, aktiviert und wie viele dieser Karten befinden sich derzeit im aktiven Einsatz?

Zu 10.: Siehe Frage 6.

11. Welche Gesamtkosten entstehen dem Land Berlin im Zusammenhang mit der secupay AG für Beschaffung, laufenden Betrieb und Transaktionsabwicklung?
(Bitte inklusive sämtlicher Nebenkosten und unter Einbeziehung von Leistungen der Unterauftragnehmer.)

Zu 11.: Auf der Grundlage der Kostenkalkulation im Rahmen der Vergabe und des Beitritts zur Rahmenvereinbarung der Länder mit dem Dienstleister zur Einführung der Bezahlkarte wird aktuell mit Kosten in Höhe von ca. 3. Mio EUR pro Jahr für die Jahre 2026 und 2027 kalkuliert. Dies beinhaltet die Kosten für die Gemeinsame Geschäftsstelle Bezahlkarte der Bundesländer, die Fachverfahrensanbindung, Beratungsdienstleistungen und Informationsmaterial, die Beschaffung der physischen Karten, die Transaktionskosten für die Karten, die Gebühren für Geldabhebungen sowie die Kosten für den Rollout inkl. Schulungen der Mitarbeitenden. Ich verweise ergänzend auf meine Antwort zu Frage Nr. 4 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19 / 21 160 vom 19.12.2024.“

12. Wurden sämtliche vertraglich zugesagten Leistungen der secupay AG fristgerecht sowie gemäß den vereinbarten Qualitätsstandards erbracht?
(Bitte Auskunft zu Service-Level-Agreements, Systemverfügbarkeit und Performance.)

Zu 12.: Gemäß der gemeinsamen Geschäftsstelle Bezahlkarte in Hamburg, die für die 14 Bundesländer die Vertragsangelegenheiten mit dem Dienstleister koordiniert, wurden die Leistungen wie vereinbart erbracht.

13. Ist die durch die secupay AG bereitgestellte Systemlösung vollständig kompatibel mit den bestehenden IT-Systemen der Berliner Verwaltung, einschließlich Schnittstellen, Integrationsfähigkeit und Barrierefreiheit?

Zu 13.: Kursorische Prüfungen der Kompatibilität des vom Dienstleister bereitgestellten technischen Systems mit der IT-Umgebung des Landes Berlin im Allgemeinen und des im LAF verwendeten Berlin-PCs im Besonderen waren bereits erfolgreich. Eine umfassende Prüfung der Kompatibilität sämtlicher Systeme mit den IT-Systemen des Landes Berlin wird derzeit durchgeführt.

Berlin, den 05. Dezember 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung